



Gemeinsame Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung über den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Waffengesetzes vom 27.10.2020

Berlin, den 15. Januar 2021 - Die unterzeichnenden Tier- und Naturschutzorganisationen lehnen den Entwurf zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes in der vorliegenden Form ab. Der Gesetzesentwurf wird in keiner Weise den gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus Artikel 20a GG ergeben, gerecht. Vielmehr bleiben wesentliche Regelungserfordernisse unberücksichtigt, wird der Tierschutz den wirtschaftlichen Interessen der Forstwirtschaft einseitig untergeordnet und insgesamt geschwächt.

Begründung

Die Bundeslandwirtschaftsministerin wertet diesen Entwurf zum Bundesjagdgesetz als erste größere Novelle seit 1976. In einem solchen Kontext wäre es daher erforderlich, die bisherigen jagdrechtlichen Regelungen insbesondere auf ihre Vereinbarkeit mit dem nun auch bereits seit über 18 Jahren bestehenden Staatsziel Tierschutz zu überprüfen und bestehende Defizite zu bereinigen.

Vernünftiger Grund

Allen voran sollte endlich ausdrücklich im Jagdrecht klargestellt werden, dass die Jagd an sich, die bundesweit überwiegend als Freizeitbeschäftigung betrieben wird, keinen vernünftigen Grund zum Töten von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt! Vielmehr bedarf es für die Bejagung eines jeden Tieres eines vernünftigen Grundes. Anderenfalls kann auch nicht von einer „weidgerechten Jagd“ gesprochen werden. Die aktuelle Diskussion bestätigt dieses Erfordernis einmal mehr. Die in diesem Zusammenhang immer wieder

zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG bietet hierfür gerade keine Grundlage, da sie ausschließlich das „Wie“ der Jagd regelt, nicht aber auch „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf. Um hier die erforderliche Klarheit zu schaffen, sollte endgültig eine entsprechende Regelung in das BJagdG eingeführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es überfällig, die Liste der jagdbaren Tierarten der veränderten gesellschaftlichen Einstellung zum Tierschutz, die sich rechtlich im Staatsziel Tierschutz widerspiegelt, anzupassen. Dabei sind die aktuellen wissenschaftlichen, wildbiologischen und wildökologischen Erkenntnisse, insbesondere über die Populationsdynamik zu berücksichtigen. Für viele Tierarten besteht schon deshalb kein vernünftiger Grund für deren Bejagung, weil ein relevanter wirtschaftlicher Schaden durch die Tierart nicht nachgewiesen werden kann, eine Bestandsregulierung mit jagdlichen Mitteln nicht erfolgreich möglich ist oder weil die Tierart in der Regel nicht sinnvoll als Lebensmittel verwertet wird. Die Bejagung und letztlich Tötung eines Tieres, für die es keinen vernünftigen Grund gibt, stellt aber einen Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG dar und ist strafbar. Für diese Tierarten sollte noch einmal genau überprüft werden, inwieweit sich aus tierschutzrechtlicher Sicht tatsächlich noch Vorteile aus einem Verbleib im Anwendungsbereich des Jagdrechts ergeben oder ob ihr Schutz nicht anderweitig besser sichergestellt werden kann.

Aufweichung des Tierschutzes – schleichender Verlust der Weidgerechtigkeit

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes ist in vielen Punkten tierschutz- und wildtierfeindlich. Er verschiebt durch die Ergänzung des Hegebegriffs zugunsten der Forstwirtschaft die gemäß Grundgesetz gebotene Gleichrangigkeit zwischen Tierschutz und Naturschutz eindeutig zulasten des Tierschutzes (vgl. [Stellungnahme DJGT v. 20.11.2020](#)). Durch die Änderung des §1 Abs. 2 (BJagdG) und in der Folge der §§ 21 und 27 würde insbesondere die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines gesunden Wildbestandes (§1 Abs. 2) unzulässig in ihrer Bedeutung zurückgestuft und zugleich würde sich die tierschutzrechtliche Situation gegenüber der derzeit schon problematischen Situation, die sich aus zahlreichen überholten und tierschutzfeindlichen Vorschriften des BJagdG ergibt, noch einmal deutlich verschlechtern. Die geplanten neuen Vorschriften haben einseitig eine Verjüngung des Waldes im Blick. Wald und Wild müssen aber in ihrer natürlichen Symbiose und Wechselwirkung koexistieren können. Somit ist es die Jagdausübung als Nutzungsrecht, die sich in ihrer konkreten Ausgestaltung diesen beiden Staatszielen angemessen anzupassen hat.

Schon heute werden Rehe und Hirsche in vielen Staatsforsten nach der Devise „Wald vor Wild“ gleichsam wie Schädlinge bejagt. Vielen Berichten zufolge darf man annehmen, dass hier nicht selten die gesetzliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines „gesunden Wildbestandes“ missachtet wird und man somit nicht von weidgerechter Jagd sprechen kann.

Das Nachtjagdverbot erfüllt schon heute aufgrund der bestehenden Ausnahmen für die Nachtjagd auf Wildschweine, Beutegreifer und weitere Tierarten nicht die ursprüngliche Zielsetzung des Bundesjagdgesetzes, wenigstens den grundsätzlich tagaktiven Tierarten, wie dem wiederkäuenden Schalenwild und dem sogenannten Federwild eine störungsfreie Nachtruhe zu ermöglichen. Insbesondere durch die Möglichkeit der nächtlichen Jagd auf Wildschweine und auf Beutegreifer wird der Sinn des Nachtjagdverbotes ad absurdum geführt. Nicht nur den Paarhufern wird durch die Nacht ein letzter Rückzugsort genommen, sondern auch für alle anderen jagdbaren und nicht jagdbaren Tierarten bedeutet die Jagd zur Nachtzeit eine erhebliche Störung.

Die nun vorgesehene technische Aufrüstung durch die Möglichkeit der Verwendung künstlicher Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, einschließlich Infrarotaufhellern und Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, bei der Jagd auf Wildschweine sowie auf invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung führt zu einer weiteren Aushebelung des Tierschutzes – wohlbemerkt ohne im Hinblick auf die Reduzierung von Wildschweinpopulationen oder die Bestände etwa von Waschbären oder Marderhunden nachweislich zielführend zu sein.

„Das ist des Jägers höchst Gebot, was du nicht kennst, das schieß nicht tot!“ Dieses Gebot – eigentlich der Inbegriff der Weidgerechtigkeit – wird insbesondere bei den stark zunehmenden Bewegungsjagden wohl kaum hinreichend beachtet werden können, zumal bereits der Erfolgsdruck seitens der Staatsforste auf Berufsjäger enorm ist. Wenn in der Öffentlichkeit hieraus der nicht unbegründete Eindruck entsteht, dass Gelegenheitsjäger auf alles schießen, was sich bewegt, weil das korrekte Ansprechen eines Wildtieres bei vielen Drückjagden kaum möglich ist, weil für manch einen politisch Verantwortlichen nur ein totes Reh ein gutes Reh, eine tote Wildsau eine gute Sau ist, sollte der Gesetzgeber das Bundesjagdgesetz entsprechend nachschärfen. In diesem Zusammenhang den fahrlässigen Abschuss eines Elterntieres entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 lediglich als eine Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wie es die Ausschüsse empfehlen, entspricht hingegen der vollständigen Kapitulation gegenüber den berechtigten Anliegen des Tierschutzes.

Viele aktuelle Regelungen des Bundesjagdgesetzes unterminieren eine im Sinne des Tierschutzes nachvollziehbare und verantwortbare Jagd. Jagdliche Störungen des Wildes finden ganzjährig und mittlerweile auch nachts statt, unabhängig von Brut-, Setz- oder Aufzuchtzeiten von Wildtieren, unabhängig von den Jahreszeiten und dem biologischen Rhythmus der Tiere.

Die einst als effektives Instrument zur zeitlich befristeten, intensiven Jagd eingeführten Drückjagden erwirkten hinsichtlich der Intensität der Verfolgung von Wild gerade das Gegenteil. Die Jagdzeiten in Deutschland gehören in Europa zu den längsten, der Jagddruck hat durch Drückjagden nicht ab-, sondern in der Summe zugenommen. Zudem bedeuten großangelegte Drückjagden immer Tierleid. Insbesondere kann die Tötung weiblicher Wildtiere im Rahmen dieser Gesellschaftsjagden niemals verantwortungsvoll erfolgen. Unabhängig von Sozial- und von Altersstrukturen der wiederkäuenden Huftiere soll in vielen Staatsforsten die „schwarze Null“ erreicht werden. Rote-Listen-Tierarten werden ebenso gejagt wie Zugvögel oder Tierarten, deren Bestände nachweislich durch eine noch so intensive Jagd nicht reguliert werden können. Ganz zu schweigen von diversen Jagdmethoden wie z.B. der Baujagd, aber auch der Fallenjagd, die aus Sicht des Tierschutzes klar abzulehnen sind.

Der jetzt vorliegende Entwurf zum BJagdG ist hinsichtlich der sogenannten Schalenwildbejagung ein weiterer Rückschritt im Hinblick auf den Tierschutz bei der Jagd und wird absehbar keine signifikanten Verbesserungen der Wald- und Forstsituation hervorbringen. Die Biodiversität der Waldlebensraumtypen in Deutschland wird insgesamt abnehmen. Die Verjüngung unserer Wälder kann – wie auch in der Gegenwart – nur erfolgreich sein, wenn die Zielsetzungen der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich ökologischer und wildtierbiologischer Erfordernisse grundlegend neu justiert werden. Um den Aufwuchs von Wäldern kurzfristig zu sichern, erscheinen technische non-letale Schutzmaßnahmen erfolversprechender zu sein, als ein maßloses Abschießen von Wildtieren.

gez. Dag Frommhold, Mitinitiator, **Aktionsbündnis Fuchs**

gez. Simone Forgé, Gründerin, **Aktionsbündnis mensch fair tier e.V.**

gez. Birgit Braun, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, **Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AGA) e.V.**

gez. Mahi Klosterhalfen, Präsident, **Albert-Schweitzer-Stiftung für die Mitwelt**

gez. Laura Zodrow, Vorsitzende, **animal public e.V.**

gez. Kristine Conrad, Vorsitzende, **Anti-Jagd-Allianz e.V.**

gez. Karsten Plücker, Bundesvorsitzender, **BMT - Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.**

gez. Dr. Jörg Styrie, Geschäftsführer, **BVT - Bundesverband Tierschutz e.V.**

gez. Manuela Schleußner, Vorsitzende, **Bürgerinitiative ProFuchs Deutschland e.V.**

gez. Lukas Feldmeier, 1. Vorsitzender, **Deutsche Tier-Lobby e.V.**

gez. Thomas Schröder, Präsident, **DTSchB - Deutscher Tierschutzbund e.V.**

gez. Bettina Mittler, Tierschutzbeauftragte u. Tierheimleitung, **Die Tierschutzbewegung Ostbayern u. OÖ e. V.**

gez. Christina Patt, Mitglied des Vorstands, **DJGT - Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.**

gez. Hans-Georg Kluge, Vorsitzender, **EGS – Erna-Graff-Stiftung**

gez. Dr. Melanie Seiler, Geschäftsführung, **ETN - Europäischer Tier- und Naturschutz e. V.**

gez. Ralf Hentschel, Vorsitzender, **Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.**

gez. Eckhard Reis, Vorsitzender, **ITV - Internationaler Tierschutzverein Grenzenlos e.V.**

gez. Christina Ledermann, Vorsitzende, **Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.**

gez. Katja Wiese, Vorsitzende, **Naturefund e.V.**

gez. Nadja Michler, Fachreferentin - Bereich Wildtiere, **PETA Deutschland e.V.**

gez. Stefan Haas, Vorstand, **PIENSA! Stiftung für Naturschutz und Naturbildung**

gez. Andrea Höppner, Vorsitzende, **Pro Wildlife e.V.**

gez. Ludwig Krüger, Leitung Hauptstadtreferat und politische Arbeit, **PROVIEH e. V.**

gez. Lars Gorschlüter, Vorsitzender, **SAVE Wildlife Conservation Fund Stiftung**

gez. Friedrich Mülln, Vorsitzender, **SOKO Tierschutz e.V.**

gez. Mike Ruckelshaus, Leiter Tierschutz- Inland, **TASSO e.V.**

gez. Katharina Kohn, Geschäftsführerin, **WTG - Welttierschutzgesellschaft e.V.**

gez. Lovis Kauertz, Vorsitzender, **WTSD - Wildtierschutz Deutschland e.V.**

+++

Korrespondenzadressen:

- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz e.V. (DJGT), Frau Christina Patt, Dircksenstr. 47, 10178 Berlin | E-Mail: c.patt@djgt.de
- Wildtierschutz Deutschland e.V., Herr Lovis Kauertz, Am Goldberg 5, 55435 Gau-Algesheim | E-Mail: lk@wildtierschutz-deutschland.de | T. 0177 7230086